

Zeitschrift für das gesamte Feuerwehrwesen,
für Rettungsdienst und Umweltschutz

BRANDSchutz

Deutsche Feuerwehr-Zeitung



Kohlhammer

12/2022

Fahrzeugkauf: Gericht erschwert Zuwendungsrückforderung

Seit Jahren schwelt in der juristischen Fachwelt der Streit darüber, unter welchen Bedingungen Zuwendungen für den Erwerb von Einsatzfahrzeugen zurückgefordert werden dürfen. Die Frage hat erhebliche Sprengkraft. Rechnungsprüfungsämter beanstanden Vergabefehler bei dem Erwerb von Einsatzfahrzeugen häufig erst Jahre nachdem der Kauf abgewickelt und die Zuwendung ausgezahlt ist.

Für die mit dem Erwerb befassten Feuerwehren ist es naturgemäß fast unmöglich, alle vergaberechtlichen Fallstricke zu erkennen. Selbst professionelle Vergabestellen tun sich häufig schwer mit den Besonderheiten der auf Einsatzfahrzeuge anwendbaren Regeln. So kommt es, dass Zuwendungsprüfer nicht selten zahlreiche kleinere und größere Vergabefehler reklamieren. Die Beanstandungen reichen von einer lückenhaften Dokumentation bis zu vollständig unterlassenen Ausschreibungen.

Ungeklärt war bisher, welche Fehler in welchem Umfang zu einer Rückforderung von Zuwendungen führen können. Hier hat das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein mit einer kürzlich veröffentlichten Leitentscheidung Klarheit geschaffen (Urteil vom 23. August 2022, AZ.: 5 LB 9/20). Der Fall betraf Zuwendungen für Feuerwehrfahrzeuge in Schleswig-Holstein. Mehrere kleinere Gemeinden sollten alle erhaltenen Zuwendungen zurückzahlen, weil sie bei der Beschaffung gegen das geltende Vergaberecht verstoßen hätten.

Das Oberverwaltungsgericht hat einen dieser Rückforderungsbescheide für

ungültig erklärt. Zuwendungen für den Erwerb von Einsatzfahrzeugen bei kommunalen Feuerwehren dürfen nur auf der Grundlage einer umfassenden Ermessensentscheidung zurückgefordert werden. Zu berücksichtigen ist dabei nicht nur Art und Umfang der Vergabefehler. Einzubeziehen sind auch die Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Beschaffung, die finanzielle Belastung der Rückforderung für den Zuwendungsempfänger und der zurückliegende Zeitraum.

Unzulässig ist damit die bisher häufig anzutreffende Praxis einer vollständigen Rückforderung aller Zuwendungen für einen Fahrzeugerwerb bei jeglichen Vergabefehlern. So konnte selbst bei kleineren Dokumentationsmängeln die gesamte Zuwendung zurückgefordert werden und zwar selbst noch Jahre nachdem die Zuwendung verwendet worden war. Das Urteil wird erhebliche Auswirkungen auf die Praxis der Zuwendungskontrolle haben. Eine »automatische« Rückforderung bei

jeglichen Vergabefehlern kann es künftig nicht mehr geben. Erforderlich ist vielmehr eine vollständige Abwägung aller Umstände des Sachverhalts im Rückforderungsbescheid. Diese Abwägung ist gerichtlich überprüfbar. Zwar werden Gerichte auch künftig keine eigene Ermessensentscheidungen treffen. Sie werden jedoch genauer prüfen, ob die Behörde angemessen Gebrauch von ihrem Ermessen gemacht hat.

Zuwendungsempfänger haben künftig eine bessere Rechtsposition, wenn sie sich gegen Rückforderungsbescheide wehren wollen. Künftig muss zugunsten des Zuwendungsempfängers berücksichtigt werden, wenn die Beschaffung schon lange zurückliegt und die Rückforderung eine erhebliche finanzielle Belastung für den Zuwendungsempfänger wäre. Ebenfalls zugunsten des Empfängers ist zu berücksichtigen, wenn die vermeintlichen Vergabefehler keine Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Beschaffung hatten. (RA Dr. M. Schellenberg)



Behörden müssen bei der Rückforderung einer Zuwendung für eine Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges künftig ein »Rückforderungsermessen« ausüben. (Symbolbild: J. Thorns)

Beschaffungsdienstleistung beinhaltet Rechtsdienstleistung

Der Beitrag »Beschaffungsdienstleistungen auf dem rechtlichen Prüfstand« stellte bereits in BRANDSchutz-Ausgabe 1/2022 (ab Seite 51) ausführlich dar, dass es sich bei Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Vergabeverfahren oftmals um Rechtsdienstleistungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) handelt, deren Erbringung in vielen Fällen – insbesondere beim von beispielsweise vielen Kommunen nachgefragten so genannten

»Rund-um-sorglos-Paket« – Rechtsanwälten vorbehalten ist.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf (Beschluss vom 25. Mai 2022, Az. VII-Verg 33/21) hat im Zuge eines Vergabenachprüfungsverfahrens obergerichtlich präzisiert, bei welchen Vergabeberatungsleistungen es sich um Rechtsdienstleistungen handelt sowie welche Leistungen davon gegebenenfalls als zulässige Nebenleistung nicht-anwaltlicher Beschaffungsdienst-

leister noch erlaubt sind; was zugleich einen Rückschluss darauf zulässt, wann dies nicht mehr der Fall ist.

Streitgegenständliche Leistungen im entschiedenen Einzelfall

Im entschiedenen Fall ging es zwar nicht um die Beschaffung eines Einsatzfahrzeuges, sondern um Reinigungsdienste. Dennoch ist dieser Fall grundsätzlich auf alle Beschaffungsdienstleistungen anwendbar.